

BELGRADER TREFFEN 1977

DER VERTRETER DER TEILNEHMERSTAATEN DER KONFERENZ
 ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA
 WELCHES AUF DER GRUNDLAGE DER BESTIMMUNGEN DER
 SCHLUSSAKTE BETREFFEND DIE FOLGEN DER KONFERENZ
 ABGEHALTEN WIRD

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/BM/8

Belgrade, 31 October 1977

Original: GERMAN

VORSCHLAG DER DELEGATION DER SCHWEIZ
 BETREFFEND INFORMATION

Gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen des Abschnittes "Information" des Kapitels "Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen" der Schlussakte schlägt die schweizerische Delegation dem Belgrader Treffen vor, in seinem abschliessenden Dokument ein Expertentreffen vorzusehen, dessen Aufgabenkreis wie folgt umschrieben werden soll:

1. Ausarbeitung einer **gesamteuropäischen Konvention über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Journalisten**. Die Konvention soll für ausländische Journalisten aller Informationsmedien aus allen Teilnehmerstaaten gelten, ob sich diese permanent oder vorübergehend in einem anderen Teilnehmerstaat aufhalten. Wo erforderlich, sind deren Bestimmungen auch auf technisches Personal (Fotografen, Kameraleute, Techniker) auszudehnen. Die Konvention soll Bestimmungen zu folgenden Punkten umfassen:

- **Ein- und Ausreise:** Fristen für die Gewährung von Visa, Möglichkeiten der Wiedererwägung im Falle der Ablehnung, Anrecht auf Dauervisa für eine unbestimmte Anzahl von Reisen, auch für Journalisten, die nicht im betreffenden Teilnehmerstaat residieren. Keine Bedingungen für die Visagewährung, die die berufliche Tätigkeit einschränken.
- **Aufenthalt:** Gewährung der erforderlichen Bewilligung innerhalb fester Fristen, Erteilung von Dauervisa nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer, Erneuerung der erwähnten Dokumente nach deren Ablauf.

- **Reisemöglichkeiten** innerhalb der Teilnehmerstaaten:
Gleichstellung der ausländischen Journalisten mit anderen Ausländern, wo erforderlich Erteilung von Reisebewilligungen in Übereinstimmung mit dem vom Journalisten vorgelegten Zeitplan, Begleitung nur auf ausdrücklichen Wunsch oder aufgrund von genau umschriebenen Sicherheitsanforderungen. Definition der Reisebeschränkungen in Sperrzonen.
- **Zugang zu den Quellen:** Erleichterter Zugang zu amtlichen Stellen und nichtstaatlichen Organisationen, Recht zur Kontaktaufnahme mit Privatpersonen, ohne Benachteiligung derselben oder des Journalisten, keine Notwendigkeit vorheriger Bewilligung für solche Kontakte.
- **Ein- und Ausfuhr von Dokumentations- und technischem Material:** umfassende Umschreibung des Begriffes "Dokumentationsmaterial" unter Einbezug persönlicher Notizen, freie Ein- und Ausfuhr, sofern zur Berufsausübung nötig, bzw. Resultat derselben.
- **Einfuhr** des erforderlichen **technischen Materials** unter der alleinigen Bedingung der Wiederausfuhr. (Vollständige Umschreibung).
- **Übermittlung:** Erleichterung sämtlicher Übermittlungsarten, Ausbau der technischen Möglichkeiten, Sicherheit vor Unterbrechungen.
- **Ausweisung:** Keine Ausweisung bei legitimer journalistischer Tätigkeit. Aufzählung der Gründe, die zu einer Ausweisung führen können. Keine Ausweisung als Repressalie gegen ein Informationsmedium, nur auf die Personen des Journalisten bezogen. Recht desselben, die Gründe der Ausweisung zu erfahren und gegen die Massnahme Rekurs einzulegen. Aufschiebende Wirkung des Rekurses.
- Ausländische Journalisten sollen den inländischen Kollegen gegenüber vergleichbare Bedingungen geniessen.

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, keine administrativen, finanziellen oder anderen Massnahmen zu ergreifen, die die volle Anwendung der vorgenannten Bestimmungen beeinträchtigen. Sollten solche Massnahme bestehen, werden sie beseitigt.

2. Massnahmen zur weiteren **Verbreitung** gedruckter Information.

- Erstellen einer Liste über alle **Hindernisse**, die der Einfuhr, dem Verkauf und der Abonnierung von Zeitungen und Zeitschriften entgegenstehen.
- Ausarbeitung von **Massnahmen** zu deren Behebung, unter Einschluss administrativer, zolltechnische und finanzieller Aspekte.
- Ausarbeitung eines **Modellvertrages** zwischen **Firmen** und **Organisationen** mit dem Ziel, den Verkauf von Presseerzeugnissen aus anderen Teilnehmerstaaten an grösseren Kiosken und anderen Verkaufsstellen in den wichtigsten Städten sicherzustellen.
- Ausarbeitung eines **Modellvertrages** zwischen **einzelnen Redaktionen von Zeitungen** und Zeitschriften zum regelmässigen Austausch von Artikeln, Kommentaren und Beilagen, Festlegung von Richtlinien für einen derartigen Austausch.
- Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die Eröffnung und den Unterhalt allgemein zugänglicher **Lesesäle**, in denen Presseerzeugnisse aus anderen Teilnehmerstaaten aufliegen.
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung bestehender und die Schaffung neuer **Vertriebswege** für Zeitungen und Zeitschriften mit dem Ziel, die Lieferfristen auf ein Minimum zu beschränken und die Transportkosten zu senken. **Verkaufspreise ausländischer Presseorgane** halten sich in vergleichbarem Rahmen inländischer Produkte.

- Ausarbeitung von Empfehlungen an die Regierungen der Teilnehmerstaaten zur Ergreifung gesetzlicher und administrativer Massnahmen zur Erreichung aller obgenannter Ziele.

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, keine administrativen, finanziellen oder anderen Massnahmen zu ergreifen, die die volle Anwendung der vorgenannten Bestimmungen beeinträchtigen. Sollten solche Massnahme bestehen, werden sie beseitigt.

3. Modalitäten des **Expertentreffens**. Die schweizerische Delegation behält sich vor, den Aufgabenkreis des Expertentreffens später in detaillierterer Form zu umschreiben und zu einzelnen der genannten Anregungen konkrete Vorschläge einzureichen.

Die Regierungen der Teilnehmerstaaten haben das Recht, in ihre Delegationen am Expertentreffen auch **Vertreter der Informationsmedien** aufzunehmen. Nach dem Expertentreffen wird der Konventionse Entwurf über die Arbeitsbedingungen von ausländischen Journalisten sowie über Massnahmen zur weiteren Verbreitung gedruckter Information den Regierungen der 35 Teilnehmerstaaten vorgelegt.